



[NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51](mailto:info@nvl.de)

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Ingrid Arndt-Brauer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 19. Juni 2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den
Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
BT-Drs. 18/1529**

**Stellungnahme des Bundesrates
BR-Drs. 184/14**

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir bedanken uns für die Einladung zur Sachverständigenanhörung, die wir gern wahrnehmen, und für die Zusendung des Gesetzentwurfs.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen vorgesehenen Änderungen im Einkommensteuergesetz Stellung. Wir berücksichtigen hierbei in unserer Stellungnahme, dass der vorliegende Gesetzentwurf fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf umsetzen und redaktionelle Anpassungen nach anderen Gesetzgebungsverfahren vornehmen soll. Insoweit verzichten wir auf weitergehende Anregungen zu Rechtsänderungen.

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 2

Die infolge der Neuregelung des steuerlichen Reisekostenrechts vorgesehenen redaktionellen Änderungen zu den §§ 3, 8, 9, 10, 40, 41b EStG werden insgesamt begrüßt. Zu weitergehenden Änderungen Folgendes:

Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Nummer 32 EStG)

Die Vorschrift zur Steuerfreiheit unentgeltlicher oder verbilligter Sammelbeförderung, mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel und soweit diese betrieblich notwendig ist, wird nunmehr konzentriert auf die Fälle, in denen die Entfernungspauschale den Werbungskostenabzug einschränkt (Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte bzw. zu einem vom Arbeitgeber bestimmten Sammelpunkt). Dieser Änderung ist zuzustimmen, da Sammelbeförderungen zu übrigen Arbeitsorten (auswärtige Tätigkeit) ohnehin steuerfrei sind. Mit der Änderung korrespondiert die ebenfalls vorgesehene Straffung in den Lohnsteuer-Richtlinien (R 3.32 LStÄR 2015).

Nummer 4 Buchstabe b (§ 8 Absatz 2 Satz 8 EStG)

Die Ergänzung der Vorschrift zum Erfassen des Sachbezugs bei Mahlzeitgestellung auf Fälle der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung ist aus unserer Sicht systematisch gerechtfertigt. So kann gemäß Satz 9 der Vorschrift der Ansatz der Sachbezugswerte bei Verpflegung auch während einer doppelten Haushaltsführung unterbleiben, solange Verpflegungspauschalen zu berücksichtigen wären. Die Regelung korrespondiert mit § 9 Absatz 4a Satz 12 EStG zum Werbungskostenabzug, die zutreffend ebenfalls insoweit ergänzt wird (Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc des Gesetzentwurfs). Soweit der Arbeitgeber eine Verpflegung des Arbeitnehmers bei Auswärtstätigkeit oder einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung veranlasst hat, unterbleiben in den entsprechenden Fällen sowohl die Besteuerung des Sachbezugs auf Arbeitgeberseite als auch der Ansatz von Verpflegungspauschalen beim Arbeitnehmer.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Notwendigkeit von Aufzeichnungen verbleibt, wenn eine Verpflegung nur teilweise gestellt wird, beispielsweise das Frühstück im Rahmen der Übernachtung. Der Arbeitnehmer wird seinerseits nachweisen müssen, in welchem Umfang der Arbeitgeber Mahlzeiten gestellt hat, um die verbleibende Differenz der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand geltend machen zu können. Da der Arbeitgeber nur verpflichtet ist, in die Lohnsteuerbescheinigung den Buchstaben „M“ aufzunehmen, fehlt bisher für diese Fälle eine Klarstellung zur Aufzeichnung und Nachweisführung des Umfangs der Mahlzeitengestellung als Nachweis im Veranlagungsverfahren, die im Verwaltungswege erfolgen sollte.

Nummer 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (§ 9 Absatz 4 Satz 4 EStG)

Die klarstellende Ergänzung durch Einfügen des Wortes „dauerhaft“ in § 9 Absatz 4 Satz 4 EStG - vor den unter Nummer 1 und Nummer 2 aufgeführten quantitativen Kriterien bei der Zuordnung einer ersten Tätigkeitsstätte - ist sachgerecht und wird begrüßt.

Nummer 6 Buchstabe d (§ 10 Absatz 6 EStG)

Die vorgesehene Übernahme der Anwendungsvorschrift an dieser und an weiteren Stellen im Gesetzentwurf - so unter Nummer 7 zu § 10a EStG sowie in weiteren Fällen - halten wir für zweckmäßig. Das Zusammenführen mit den bisher in § 52 enthaltenen Ausführungen dient der besseren Übersichtlichkeit bei der Anwendung der Vorschrift. Es sollte in geeigneten Fällen fortgeführt werden.

Nummern 33, 34 (§§ 52, 52a EStG)

Verbunden mit der Übernahme von Ausführungen der Anwendungsvorschrift in die jeweilige Einzelvorschrift ist dem Zusammenführen und die Straffung der Anwendungsvorschriften zuzustimmen. Zur besseren Verständlichkeit halten wir es jedoch für sehr zweckmäßig, in einer Synopse die erfolgten Änderungen dem geltenden Gesetzestext gegenüberzustellen. Damit würde auch den nachvollziehbaren Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen werden.

Zu den Vorschlägen des Bundesrates

Nummer 9 - zu Artikel 2 Nummer 13a - neu - und 33 (§ 26a EStG - Einzelveranlagung)

Die vom Bundesrat geforderte Änderung des Gesetzes bei der Berechnung der Abzugsbeträge verdeutlicht das Dilemma der neuen Einzelveranlagung von Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die nicht zu der gewünschten Steuervereinfachung geführt hat, wie bereits die Verzögerung bei der rechtlichen und EDV-technischen Umsetzung im Veranlagungsverfahren zeigt.

Dem Bundesrat ist insoweit zuzustimmen, dass Klärungs- und Regelungsbedarf besteht. Der vorgesehene Vorschlag löst das Problem jedoch nicht ausreichend.

Der geltende Gesetzestext legt fest, dass bei der Einzelveranlagung von Ehegatten bzw. Lebenspartnern deren Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG anstelle der wirtschaftlichen Zurechnung „auf übereinstimmenden Antrag ... jeweils zur Hälfte abgezogen“ werden.

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, dass zunächst für jeden Ehegatten/Lebenspartner einzeln die zustehenden steuerlichen Abzugsbeträge zu ermitteln sind. Dem entsprechend müssen auch bei Anwendung der „Vereinfachungsregel“ einer hälftigen Zuordnung gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 EStG die Aufwendungen zunächst demjenigen Ehegatten/ Lebenspartner zugeordnet werden, der diese wirtschaftlich getragen hat.

Damit verbleiben die bisherigen Fragen zur Zuordnung für zusammen lebende Partner (nur für diesen Fall gilt die Einzelveranlagung nach § 26a EStG), sowohl für den Fall, dass die Aufwendungen vom gemeinsamen Konto getätigt werden, als auch für den Fall der Zahlung von getrennten Konten. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob Versicherungsbeiträge eines Ehegatten, die nur dieser vertraglich schuldet, die aber vom Konto des anderen Ehegatten überwiesen werden, überhaupt abziehbar sind. Der Partner, der die Beträge schuldet, kann sie (möglicherweise) nicht geltend machen, da er sie wirtschaftlich nicht getragen hat. Der andere kann sie grundsätzlich nicht abziehen.

Zur Lösung dieser Problemfälle sollte geregelt werden, dass der Zuordnung der Ehegatten/Lebenspartner bei übereinstimmenden Antrag zu folgen ist. Von einem übereinstimmenden Antrag ist auszugehen, wenn in den Einkommensteuererklärungen der Ehegatten/ Lebenspartner die Aufwendungen widerspruchsfrei aufgeteilt und damit zugeordnet werden.

Nummer 12 - Zu Artikel 2 Nummer 30 (§ 46 EStG).

Artikel 20 Nummer 01 - neu - (§ 70 Satz 1 EStDV)

Der Bundesrat schlägt eine Änderungen in § 46 Absatz 3 und Absatz 5 EStG zum sogenannten Härteausgleich auf Nebeneinkünfte von Arbeitnehmern vor. Dieser Abzugsbetrag soll für Kapitaleinkünfte, die in die tarifliche Besteuerung einbezogen werden, nicht mehr gelten.

Diese Änderung ist abzulehnen!

Nach § 32d Absatz 6 EStG sind Kapitaleinkünfte auf Antrag in die Berechnung des Einkommens einzubeziehen und somit tariflich zu besteuern, wenn dies gegenüber der Abgeltungssteuer zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Konsequenterweise müssen für Kapitaleinkünfte in diesem Fall der „Normalbesteuerung“ die übrigen Vorschriften ebenso anwendbar sein, so beispielsweise der Altersentlastungsbetrag oder wie vorliegend der Härteausgleich. Ein Ausschließen des Härteausgleichs ist unsystematisch, verkompliziert das Steuerrecht durch diese Sonderregel und führt letztlich zu einer Steuererhöhung für die betreffenden Arbeitnehmer.

Die vom Bundesrat aufgeführten Gründe überzeugen nicht. Es ist rechtlich unzutreffend, die Regelung als „zweiten Sparer-Freibetrag“ (richtigerweise: „Sparer-Pauschbetrag“) zu bezeichnen. Der Sparer-Pauschbetrag soll sowohl die Abgeltungswirkung für den Werbungskostenabzug berücksichtigen als auch einen gewissen Ausgleich für die Besteuerung inflationsbedingter Scheingewinne schaffen. Die Vorschrift des § 46 Absatz 3 und Absatz 5 EStG

betrifft hingegen alle einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Sie korrespondiert mit der Bagatellgrenze zur Veranlagungspflicht in § 46 Absatz 2 Nummer 1 EStG.

Die zweite angegebene Begründung, Anreize für eine Günstigerprüfung beseitigen zu wollen, zielt erkennbar darauf ab, Aufwand für die Finanzverwaltung zu vermeiden - unter Inkaufnahme von Nachteilen für Arbeitnehmer.

Zu Artikel 3

Nummern 2, 3 (§§ 3, 32b EStG)

Die aufgeführte Straffung und Anpassung der Vorschriften zu steuerfreien Leistungen ist aus Sicht des NVL zweckmäßig. Entsprechende Maßnahmen zur redaktionellen Anpassung des Gesetzes sollten regelmäßig erfolgen. Zur besseren Verständlichkeit der vorgesehenen Rechtsänderungen sollte jedoch, wie bereits oben zu den Anwendungsvorschriften angegeben, in einer Synopse die erfolgten Änderungen dem geltenden Gesetzestext gegenübergestellt werden.

Zu den übrigen Punkten sehen wir von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.**